



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_35** JAHRGANG 47  
06. Juli 2018

### **Änderung der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufsbildungshochschulzugangsordnung)**

**vom 06.07.2018**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und 49 Abs. 4 des Hochschulgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), der §§ 8 Abs. 1 Nr. 3 und 26 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 41/16), der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 07.10.2016 (GV. NRW. S. 873), zuletzt geändert am 01.03.2017 (GV. NRW. S. 316) und der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Bergischen Universität Wuppertal (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) vom 11.07.2017 (Amtl. Mittlg. 38/17) hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Änderungsordnung erlassen.

#### **Artikel I**

Die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 11.07.2017 (Amtl. Mittlg. 38/17) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Abs. 1 neu hinzugefügt:

„Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für ein Wintersemester am 1. April und für ein Sommersemester am 1. Oktober. Die Bewerbung mit allen erforderlichen Unterlagen muss spätestens zu diesem Termin beim Studierendensekretariat eingegangen sein.“

2. Die bisherigen Absätze 1-7 des § 9 werden zu den Absätzen 2-8.

3. In den neuen Absatz 6 des § 9 werden die folgenden Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„Die Note der schriftlichen Prüfungsleistung setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Einzelbereiche Deutsch, Mathematik und Englisch zusammen; die schriftliche Prüfungsleistung ist bestanden, wenn in jedem der drei Einzelbereiche mindestens die Note 4,0 (ausreichend) erreicht wird. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.“

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 04.07.2018.

Wuppertal, den 06.07.2018

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch